

Verkaufs- und Lieferbedingungen

- Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschl. Beratungsleistungen, sofern die nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers/Käufers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
 - Maßgebend sind die Preise am Tag der Lieferung.
 - Lieferungen werden je nach Aufwand und Gewicht verrechnet.
 - Die Lieferung erfolgt verpackungsfrei.
 - Angebot und Abschluss
Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse oder sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich. Soweit Verkaufsangestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über unser Angebot hinausgehen, bedürfen diese stets zur Wirksamkeit unserer schriftliche Bestätigung. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend.
 - Lieferbedingungen und Leistungsstörungen
Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und Termine befreit den Besteller, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde (Nachfrist muss mindestens 2 Wochen betragen).
Das gilt nicht soweit wir eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben.
Teillieferungen sind in zumutbaren Umfang zulässig.
Lieferfristen verlängern sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessenen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernisse, die wir nicht vertreten haben, soweit solche Hindernisse auf die Lieferung des Kaufgegenstandes von erheblichem Einfluss sind.
Verzug und Ausbleiben (Unmöglichkeit) der Lieferung haben wir solange nicht zu vertreten, als uns, unsere Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten kein Verschuldensvorwurf trifft (insbesondere bei Nicht- oder Spätlieferung durch unseren Lieferanten).
Für durch Verschulden unserer Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferungen haben wir nicht einzustehen. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
Schadenersatzmöglichkeit bzw. Regress ist nur bei unseren Vorlieferanten möglich.
 - Versand und Gefahrübergang
Versandweg- und mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen. Auf Wunsch des Bestellers wird die Ware versichert. Mit der Absendung geht die Gefahr auf den Besteller über.
Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
 - Der Versand erfolgt ab Werk auf Gefahr des Empfängers. Transportschäden sind beim Empfang zu reklamieren.
 - Preise und Zahlung
Die Zahlung hat soweit nicht anders vereinbart ist, binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstag zur Verfügung steht.
Nur bei entsprechender Vereinbarung werden Wechsel zahlungshalber entgegen genommen, die diskontfähig oder ordnungsgemäß versteuert sein müssen.
Gutschriften über Wechsel oder Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Bei verspäteten Zahlungen werden, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 4% über der SMR berechnet. Die Zahlungskonditionen sind 10 Tage netto, danach werden Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
 - Eigentumsvorbehalt
Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Besteller im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
In der Zurücknahme sowie in der Pfändung durch uns liegt, sofern nicht das Anzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unter Übersendung eines Pfändungsprotokolles sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität der gepfändeten Gegenstände schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und er tritt schon jetzt die Forderung aus dem Weiterverkauf mit sämtlichen Nebenforderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, an uns ab. Zur Einziehung der Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.
Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
Wir können verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung anzeigt.
Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, mehr als 20% übersteigt.
 - Sachmängel und Mängelansprüche
Unerhebliche Mängel berechtigen den Besteller weder zur Verweigerung der Annahme noch lösen sie irgendwelche Mängelansprüche aus.
Für Sachmängel halten wir wie folgt:
(1) Nach unserer Wahl sind diejenigen Liefergegenstände unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits bei Gefahrübergang vorlag.
(2) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), §479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und §643a Abs 1 Nr. 2 (Baumängel) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzliche Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
(3) Nach rechtzeitiger Mängelrüge ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 15) - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der etwaig vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung oder Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem

- Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse bestehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche
- (5) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß §478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
 - (6) Für Schadensersatzansprüche des Bestellers gilt im übrigen Ziffer 15). Weitergehende oder andere als in diesem Abschnitt geregelte Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
13. Abweichungen von den Abbildungen des Kataloges behalten wir uns im Sinne der Weiterentwicklung unserer Erzeugnisse vor.
14. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung
- (1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
 - (2) Soweit unvorhersehbare Ereignisse wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse wie Streik und Aussperrung die wirtschaftliche Bedeutung oder dem Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
15. Sonstige Schadensersatzansprüche
- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen, sind ausgeschlossen.
 - (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - (3) Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer 15) Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 14).
 - (4) Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzliche Verjährungsvorschriften. Die Ansprüche sind direkt an den Hersteller bzw. an die Importeure in die EU geltend zu machen
16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschl. Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, ist, Oberwart.
- Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss des einheitlichen internationalen Haager Kaufrechtes.
17. Der Besteller hat kein Recht auf ein bestimmtes Sortiment des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Produkte jederzeit aus dem laufenden Katalog zu nehmen und hinzuzufügen.